

Kooperationsvertrag zum dualen Studium an der Hochschule Magdeburg-Stendal

zwischen der

Hochschule Magdeburg-Stendal
Breitscheidstraße 2
39114 Magdeburg

vertreten durch die Rektorin, Prof. Dr. Manuela Schwartz

handelnd für den Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign, dieser vertreten
durch den Dekan, Herrn Prof. Dr.-Ing. Christian-Toralf Weber

- im Folgenden Hochschule genannt -

und dem Praxisunternehmen (*bitte angeben*)

vertreten durch

den: die Geschäftsführer:in, Herrn: Frau (*bitte Name angeben*)

- im Folgenden Praxisunternehmen genannt –

Präambel

Duale Studiengänge verbinden die theoretischen Kenntnisse eines wissenschaftlichen Studiums mit den praktischen Erfahrungen in einem Unternehmen. Eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis ist die Basis für eine erfolgreiche Kooperation von Hochschule und Praxisunternehmen.

Dieser Kooperationsvertrag liefert die Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und gemeinsame Durchführung des dualen Studiengangs. Hierbei gestaltet die Hochschule das duale Studium in enger Kooperation mit dem Praxisunternehmen zum Nutzen aller Beteiligten. Ziel ist die Erlangung des akademischen Titels Bachelor of Engineering und gegebenenfalls der Abschluss einer Berufsausbildung für die Studierenden.

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziel

- (1) Die Vertragspartner kooperieren bei der Durchführung des Studiums in dualer Form. Das duale Studium wird als praxisintegrierendes Studium mit oder ohne IHK-/HWK-Abschluss durchgeführt. Im Falle eines Studiums mit IHK-/HWK-Abschluss verlängert sich die Regelstudienzeit um 2 Semester.
- (2) Das Studium an der Hochschule erfolgt (*bitte ankreuzen, ggf. mehrfach*)
 - a. im Studiengang / in den Studiengängen: ☐ Elektrotechnik dual

- Mechatronik dual
- Maschinenbau dual
- Wirtschaftsingenieurwesen dual

b. Abschluss: Bachelor of Engineering (B. Eng.)

- (3) Die betriebliche Ausbildung im Praxisunternehmen erfolgt in Form einer praktischen Berufsausbildung in den Bereichen: _____.
(Bitte einen „–“ eintragen, wenn keine praktische Berufsausbildung erfolgt.)
- (4) Hochschule und Praxispartner stimmen Studienziele, -inhalte und Zuständigkeiten in der Betreuung der Studienelemente grundsätzlich miteinander ab. Das Studiengangskonzept und das Curriculum dienen als Basis der betrieblichen Einsatzplanung.
- (5) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit von _____ Semestern (bitte angeben, ob 7 oder 9 Semester) die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, damit sie im unter (2a.) genannten Studiengang den unter (2b.) genannten akademischen Grad erwerben können.
- (6) Beide Vertragspartner stimmen der Listung als Kooperationspartner auf der Internetpräsenz der Hochschule zu. Dies beinhaltet die Nennung der Vertragspartner:innen und ggf. Ansprechpartner:innen.
- (7) Beide Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig auf dem Gebiet Wissenstransfer. Dies schließt u.a. ein:
 - regelmäßige Beratungen und Erfahrungsaustausch zu den Studien- und Praktikumsinhalten
 - Abstimmung bei der Bearbeitung von Praxisaufgaben im Rahmen von Projekt-, Haus- und Bachelorarbeiten
 - Weiterentwicklung und Evaluation des dualen Studienganges (z.B. über Studiengangsgespräche und -konferenzen).

§ 2 Grundlagen für das Studium

- (1) Der Ablauf der Theorie- und Praxisphasen sowie die Verleihung des akademischen Grades richten sich innerhalb des dualen Studienganges nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Studien- und Prüfungsordnung für den in § 1 (2a.) genannten Studiengang der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (2) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Abschluss der erforderlichen Praxisverträge zwischen den Studierenden und dem Praxisunternehmen liegen in der alleinigen Verantwortung des Praxisunternehmens. Für den Abschluss der Praxisverträge wird als Anlage ein Muster bereitgestellt.
- (3) Die:der Studierende meldet sich fristgemäß vor Studienbeginn in der Regel bis zum 15.09. im Jahr der geplanten Aufnahme des Studiums beim Immatrikulationsamt der Hochschule. Die Hochschule betreibt das Einschreibeverfahren.
- (4) Die Immatrikulation der Studienbewerberinnen und -bewerber in den dualen Studiengang erfolgt durch die Hochschule, wenn diese die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen und darüber hinaus eine Ausfertigung eines abgeschlossenen Praxisphasenvertrages im Immatrikulationsamt der Hochschule vorlegen.
- (5) Mit der Immatrikulation in den dualen Studiengang erwerben die Studienbewerberinnen und -bewerber den Status eines Studierenden für die gesamte Hochschulausbildung. Weiteres regelt der zwischen dem Praxisunternehmen und der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber abgeschlossene Praxisphasenvertrag.

§ 3 Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester eines jeden Jahres und umfasst bis zum Abschluss „Bachelor of Engineering“ gemäß der Studien- und Prüfungsordnung 7 Studiensemester (ohne IHK-/HWK-Abschluss) bzw. 9 Studiensemester (mit IHK-/HWK-Abschluss) einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Die Theoriephasen an der Hochschule und die Praxisphasen im Praxisunternehmen finden gemäß der Studien- und Prüfungsordnung statt.
- (3) Im Falle eines Studiums ohne IHK-/HWK-Abschluss ist das Studium in den Semestern 1 bis 6 ein Vollzeitstudium mit betrieblicher Tätigkeit als Praxisphase in der vorlesungsfreien Zeit nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung im jeweiligen Semester, in der Regel im Sommersemester in den Monaten August und September und im Wintersemester im Monat März. Während der Theoriephasen an der Hochschule darf keine praktische Tätigkeit vom Unternehmen angewiesen werden. Zu den Theoriephasen zählen sowohl die Einführungs- und Orientierungstage als auch die lehrveranstaltungsfreie Zeit in der Weihnachtspause bis zum Vorlesungsbeginn Anfang Januar.
- (4) Im Falle eines Studiums mit IHK-/HWK-Abschluss ist das Studium in den Semestern 1 bis 4 sowie 7 und 8 ein Vollzeitstudium mit betrieblicher Tätigkeit als Praxisphase in der vorlesungsfreien Zeit nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung im jeweiligen Semester, in der Regel im Sommersemester in den Monaten August und September und im Wintersemester im Monat März. Während der Theoriephasen an der Hochschule darf keine praktische Tätigkeit vom Unternehmen angewiesen werden. Zu den Theoriephasen zählen sowohl die Einführungs- und Orientierungstage als auch die lehrveranstaltungsfreie Zeit in der Weihnachtspause bis zum Vorlesungsbeginn Anfang Januar. Bestandteil des Studiums sind im 5. und 6. Semester weitere Praxisphasen, so genannte praktische Studiensemester. Diese umfassen eine Vollzeitbeschäftigung im Praxisunternehmen von 52 Wochen (einschließlich Urlaub). Diese dienen der Vorbereitung auf die IHK-/HWK-Prüfung.
- (5) Der:Dem Studierenden ist Urlaub mindestens gemäß dem Bundesurlaubsgesetz zu gewähren. Es sind in allen Semestern in der vorlesungsfreien Zeit mindestens 2 Wochen Urlaub je Semester zu gewähren. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch darf nicht in der lehrveranstaltungsfreien Zeit der Weihnachtspause verwendet werden.
- (6) In einigen Praxisphasen sind Praxistransfermodule zu absolvieren. Diese beinhalten auch eine Prüfungsleistung und es werden Credits vergeben. Die:Der Modulverantwortliche, die:der Studierende und das Praxisunternehmen verständigen sich schriftlich über die Inhalte dieser Module. Ein Formular wird vonseiten der Hochschule bereitgestellt. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Jede Vertragspartei erbringt die ihr obliegenden theoretischen und praktischen Studienangebote in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Die Parteien erklären ausdrücklich, das Notwendige zu leisten, um den Erfolg dieses Studienangebotes sicherzustellen.

§ 4 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und daher verpflichtend im Praxisunternehmen durchzuführen.
- (2) Die Abschlussarbeit soll im Praxisunternehmen oder in Kooperation mit diesem geschrieben werden.

§ 5 Pflichten der Hochschule

- (1) Die Hochschule ist verantwortlich für Gestaltung und Organisation des Studiengangs und letztverantwortlich für die Qualität des gesamten Studiums, inklusive der nach Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Praxisphasen.
- (2) Die Hochschule verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der Studien- und Prüfungsordnung, dem Modulhandbuch und ggf. weiterer studienrelevanter Dokumente für den in § 1 (2a.) genannten dualen Studiengang sicherzustellen und in einer Weise durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit erreicht werden kann.
- (3) Die Hochschule verpflichtet sich, geeignete Dozent:innen mit der anwendungsbezogenen Lehre zu beauftragen.
- (4) Die Vorlesungs- und Prüfungszeiten werden von der Hochschule festgelegt.
- (5) Die Hochschule stellt dem Praxisunternehmen Informationen über Vorlesungszeiten, Prüfungstermine und sonstige relevante Termine bereit.
- (6) Ansprechperson auf Seiten der Hochschule bezüglich der Zusammenarbeit im dualen Studiengang ist der Studienfachberater des gleichnamigen Studienganges.
- (7) Die Hochschule ermöglicht dem Praxisunternehmen die Beteiligung an der Qualitätssicherung und der Entwicklung und Organisation des dualen Studienangebots.

§ 6 Pflichten des Praxisunternehmens

- (1) Zwischen der:dem Studierenden und dem Praxisunternehmen wird vor Einschreibung in den unter § 1 (2a) genannten dualen Studiengang ein Vertrag (Praxisphasenvertrag) geschlossen, der sich am angestrebten Abschlussziel orientiert.
- (2) Das Praxisunternehmen verpflichtet sich,
 - der Hochschule eine Betreuerin bzw. einen Betreuer für die Studierenden zu benennen und deren:dessen fachliche und personelle Eignung (siehe Anlage zum Kooperationsvertrag) zu versichern. Wechselt die Betreuung der:des Studierenden während der Studienzeit, so ist dies der Hochschule unmittelbar und unaufgefordert anzuzeigen und in der Anlage zu diesem Kooperationsvertrag zu dokumentieren,
 - die Hochschule bei der Durchführung des Studiums zu unterstützen und den Studierenden in den Praxisphasen die Mitwirkung an geeigneten Praxisprojekten entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu ermöglichen. In besonderen Fällen und in Absprache mit der Hochschule können die Praxisphasen oder Projekte auch in anderen Betriebsstätten oder in Kooperation mit anderen Unternehmen durchgeführt werden,
 - dafür Sorge zu tragen, dass der:dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Studienzieles erforderlich sind und hierfür die praktische Betreuung sicherzustellen,
 - der:dem Studierenden Kenntnisse zu vermitteln, die es ihr:ihm ermöglichen, sich gegebenenfalls einer Externenprüfung im Beruf entsprechend § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz zu stellen,
 - der:dem Studierenden in den inhaltlich verzahnten Praxisphasen nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen und dem Kenntnisstand angemessen sind,
 - der:dem Studierenden Arbeits- und Ausbildungsmittel kostenfrei bereitzustellen, die für das Absolvieren der Praxisphasen erforderlich sind,

- die Hochschule über die Fehlzeiten des Studierenden während der Praxisphasen schriftlich zu unterrichten,
- an der Evaluation, der Weiterentwicklung sowie im Akkreditierungsprozess des dualen Bachelor-Studiengangs regelmäßig in der jeweils geeigneten Art und Weise mitzuwirken, beispielsweise durch die Teilnahme an Befragungen oder Gesprächsformaten,
- die Hochschule unverzüglich über jegliche Änderungen des Anstellungsverhältnisses zu informieren. Dies gilt insbesondere bei einer Kündigung durch die Studierende bzw. den Studierenden. Die Hochschule informiert dann die Studierende bzw. den Studierenden über die Möglichkeiten eines Weiterstudiums und Leistungsanerkennung,
- die Studierenden für die Vorlesungs- und Prüfungszeiten nach Maßgabe der jeweilig geltenden Studien- und Prüfungsordnung von der Tätigkeit im Praxisunternehmen freizustellen.
 - a. Dies gilt insbesondere für die Anfertigung der Abschlussarbeit.
 - b. Die Freistellung der Studierenden erfolgt explizit auch für die Hochschulphase in der Weihnachtspause von Ende Dezember bis Anfang Januar. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch darf nicht in der Weihnachtspause geltend gemacht werden.
- Das Praxisunternehmen ist verpflichtet, der:dem Studierenden rechtzeitig vor Ende der Einschreibefrist den Praxisphasenvertrag auszuhändigen. Dieser Vertrag enthält insbesondere folgende Punkte:
 - a. die Rechte und Pflichten der beteiligten Partner (Studierende:r und Praxisunternehmen),
 - b. die Vergütung der:des Studierenden, die mindestens dem jeweils geltenden BAföG-Höchstsatz entsprechen soll,
 - c. die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsmittel durch den Praxispartner,
 - d. Arbeitszeiten, Freistellungsregelungen und Urlaubsanspruch nach Maßgabe des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG), des jeweils geltenden Tarifvertrags und der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs,
 - e. Vertragsdauer, ggf. Probezeit sowie Regelungen zur Vertragsbeendigung,
 - f. ggf. Regelungen zur Übernahme von Studiengebühren.

§ 7 Gegenseitige Unterrichtung

- (1) Das Praxisunternehmen und die Hochschule unterrichten sich gegenseitig über alle Umstände, die für die Durchführung des dualen Studiengangs von Bedeutung sind oder sein könnten, und stellen alle notwendigen Unterlagen und Daten gegenseitig zur Verfügung. Daten über Studierende sowie über Studien- und Prüfungsleistungen können jedoch nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausgetauscht werden.
- (2) Einzelheiten regelt der zwischen dem Praxisunternehmen und dem Studierenden geschlossene Praxisphasenvertrag.

§ 8 Semesterbeitrag

- (1) Es sind Semesterbeiträge an die Hochschule zu zahlen. Diese sind von den Studierenden zu zahlen, können aber vom Praxisunternehmen übernommen werden.

Dies ist im Praxisphasenvertrag zwischen dem Praxisunternehmen und der:dem Studierenden festzulegen.

- (2) Die Höhe der Gebühren kann auf der Webseite der Hochschule eingesehen oder beim Immatrikulationsamt der Hochschule erfragt werden.

§ 9 Laufzeit des Vertrages, Kündigung, Auswirkung auf die Studierenden

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Gleichzeitig treten alle zuvor getroffenen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen außer Kraft.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum 30. September eines jeden Jahres ordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung berührt nicht weitergehende Verpflichtungen, die auf der Grundlage dieses Vertrages eingegangen werden.
- (4) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages bleibt die Betreuung der bereits immatrikulierten Studierenden durch das Praxisunternehmen hiervon unberührt. Das Praxisunternehmen unterstützt die Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Vertrags im Studium befinden, bis zum Ablauf der jeweiligen Regelstudienzeit plus zwei Fachsemester der:des einzelnen Studierenden darin, sowohl das Studium abschließen als auch ggf. den Berufsabschluss in einem von der IHK bzw. der HWK anerkannten Beruf erlangen zu können.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner und ihre Erfüllungsgehilfen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle geheimen oder geschützten Daten des jeweils anderen Vertragspartners verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass die andere Vertragspartei auf die Vertraulichkeit verzichtet hat.

§ 11 Haftung

Eine wechselseitige Haftung der Vertragspartner für Schäden, die durch eine:einen Studierenden verursacht werden, ist ausgeschlossen. Es bleibt jedem Vertragspartner unbenommen, den Verursacher:die Verursacherin direkt in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind in zu beziffernden Nachträgen festzuhalten. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- (4) Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich zulässig ist und sowohl in ihrem Sinn als auch wirtschaftlich der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Rektorin der Hochschule

(Unterschrift, Stempel)

Dekan des Fachbereichs

(Unterschrift, Stempel)

Ort, Datum

Praxisunternehmen

(Unterschrift, Stempel)

Anlage über betriebliche Betreuungspersonen im Praxisunternehmen
während des dualen Studiums zum Kooperationsvertrag vom (*Datum
eintragen*)

Das Praxisunternehmen _____

benennt Frau / Herrn _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Funktion im Unternehmen: _____

Ausbildungsabschluss: _____

als betriebliche Betreuerin:betrieblichen Betreuer für Studierende des dualen
Studienganges _____. (*bitte Studiengang angeben*)

Das Praxisunternehmen versichert mit seiner Unterschrift die mit der Aufgabe verbundene
fachliche und personelle Eignung der betrieblichen Betreuerin:des betrieblichen Betreuers.

Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn das Qualifikationsniveau der Betreuerin:des
Betreuers (z. B. Meister, Fachwirt, Fachkaufmann, Staatlich geprüfter Techniker etc.)
mindestens der Niveaustufe¹ des Qualifikationsziels des Studiengangs (Bachelor)
entspricht, also mindestens gleichrangig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Entsprechend der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) und des Europäischen
Qualifikationsrahmens (EQR)